Merkblatt Ehescheidung

Thurgau

1. Überblick

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch sieht drei Scheidungsarten vor:
- Ehescheidung auf gemeinsames Begehren mit vollständiger Einigung;
- Ehescheidung auf gemeinsames Begehren mit teilweiser Einigung;
- Ehescheidung auf Klage.

Das Scheidungsrecht erleichtert die Ehescheidung, wenn beide Ehegatten einverstanden sind. Wenn ein Ehegatte der Scheidung nicht zustimmt, muss in der Regel eine zweijährige Trennungsdauer abgewartet werden. Nur in äusserst gravierenden Ausnahmefällen kann vor Ablauf der zweijährigen Trennungsdauer auf Scheidung geklagt werden. Massgeblich für den Beginn der zweijährigen Trennungsdauer ist in der Regel der Tag, an dem die Ehegatten getrennte Wohnungen beziehen. Scheidungsbegehren und -klagen sind beim Bezirksgericht am Wohnsitz eines Ehegatten direkt einzureichen.

2. Scheidungsarten

2.1 Scheidung auf gemeinsames Begehren mit vollständiger Einigung

Haben sich die Parteien über die Scheidung wie auch deren Nebenfolgen in einer **gemeinsamen Vereinbarung (Scheidungskonvention)** vollständig geeinigt, ist diese dem Gericht einzureichen. In der Vereinbarung ist folgendes festzuhalten bzw. zu regeln:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Heimatort beider Ehegatten;
- Name und Adresse allfälliger Vertreter;
- gemeinsames Scheidungsbegehren;
- Regelung der Nebenfolgen (in separater Vereinbarung);
- bei gemeinsamen unmündigen Kindern: Sorgerecht, Obhutszuteilung und Wohnsitz der Kinder, Betreuung (Besuchsrecht) und Kinderunterhalt;
- nachehelicher Unterhalt, Aufteilung der beruflichen Vorsorgen (Pensionskasse), Vermögensaufteilung, Übernahme der Gerichts- und Anwaltskosten;
- Datum und Unterschrift beider Ehegatten.

Nach Eingang der Scheidungskonvention lädt das Gericht die Parteien zur getrennten und gemeinsamen Anhörung vor. Kann die Vereinbarung genehmigt werden, entscheidet der Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin des Bezirksgerichts.

2.2 Scheidung auf gemeinsames Begehren mit teilweiser Einigung

Sind sich die Ehegatten zwar einig, dass sie sich scheiden lassen wollen, können sich indessen über die Nebenfolgen nicht oder nur teilweise einigen, haben sie dem Gericht ein **gemeinsames Scheidungsbegehren (Teilkonvention)** einzureichen, welches enthalten muss:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Heimatort beider Ehegatten;
- Name und Adresse allfälliger Vertreter;
- Gemeinsames Scheidungsbegehren;
- evt. Regelung der unbestrittenen Nebenfolgen (in separater Vereinbarung; siehe oben Ziff. 2.1);
- Antrag, dass die strittigen Nebenfolgen gerichtlich zu beurteilen seien;
- Datum und Unterschrift beider Ehegatten.

Nach Eingang der Teilkonvention lädt das Gericht die Parteien zu einer Einigungsverhandlung vor. An dieser Verhandlung wird versucht, die noch strittigen Nebenfolgen einvernehmlich zu regeln. Können sich die Ehegatten dabei einigen, wird die Ehe durch den Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin des Bezirksgerichts geschieden. Kann keine umfassende Einigung über die Nebenfolgen erzielt werden, kommt es zu einem ordentlichen Prozess vor dem Bezirksgericht in Dreierbesetzung.

2.3 Scheidung auf Klage eines Ehegatten

Ein Ehegatte kann unter den eingangs erwähnten Voraussetzungen auf Scheidung der Ehe klagen. In der **Scheidungsklage** muss folgendes aufgeführt werden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Heimatort beider Ehegatten;
- Name und Adresse allfälliger Vertreter;
- Antrag auf Ehescheidung unter Bezeichnung des Scheidungsgrunds (Art. 114 [Ablauf der zwei jährigen Trennung] oder 115 ZGB [Unzumutbarkeit]);
- bei gemeinsamen unmündigen Kindern: Rechtsbegehren zu Sorgerecht, Obhutszuteilung und Wohnsitz der Kinder, Betreuung (Besuchsrecht) und Kinderunterhalt;
- Rechtsbegehren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen: nachehelicher Unterhalt, Aufteilung der beruflichen Vorsorgen, Vermögensaufteilung, Übernahme Gerichts- und Anwaltskosten;
- Datum und Unterschrift der klagenden Partei.

Nach Eingang der Scheidungsklage und der notwendigen Vorbereitungshandlungen lädt das Gericht die Parteien zu einer Einigungsverhandlung vor dem Einzelrichter bzw. der Einzelrichterin vor. An dieser wird versucht, eine einvernehmliche Lösung über die Scheidung und alle Nebenfolgen zu finden. Bei blosser Teileinigung oder bei Nichteinigung werden die Parteien nach einem Schriftenwechsel zu einer Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht in Dreierbesetzung vorgeladen.

3. Erforderliche Unterlagen

In **allen Fällen** (bei vollständiger, teilweiser oder keiner Einigung) sind folgende Unterlagen mit dem Begehren einzureichen:

- Familienausweis (zu beziehen beim Zivilstandsamt des Bürgerorts einer der Parteien) oder Auszug aus dem ausländischen Familienregister (wenn Familienausweis bei ausländischer Staatsangehörigkeit nicht erhältlich ist);
- letzte Steuererklärung;
- letzte Steuerveranlagung (Staats- und Gemeindesteuern);
- letzte definitive Steuerrechnungen (Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer);
- letzte drei Lohnabrechnungen oder letzte drei Abrechnungen über Erwerbsersatzeinkommen;
- letzte(r) Jahreslohnausweis(e) oder letzte Rentenbescheinigung(en);
- Mietvertrag;
- Police oder Abrechnung der obligatorischen Krankenkasse (KVG);
- aktuelle Bestätigung der Einrichtung der beruflichen Vorsorge über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung (gewöhnlicher Vorsorgeausweis genügt nicht).

Bei Grundeigentum:

- Grundbuchauszug;
- Hypothekarverträge;
- letzte Hypothekarzinsabrechnungen.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit oder Anstellung in eigener Gesellschaft (Beteiligung von mehr als 10%:

- letzte drei Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang).